Bericht über die Prüfung
des Verschmelzungsvertrags zwischen der
Elbe BidCo AG, München,
und der
ENCAVIS AG, Hamburg,
gem. §§ 60 i.V.m. 9 Abs. 1, 12 UmwG

# Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Bezeichnung |
|---|---|
| AktG | Aktiengesetz |
| HFA | Hauptfachausschuss des IDW |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| IDW | Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| RSM Ebner Stolz | RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln |
| UmwG | Umwandlungsgesetz |

# Inhaltsverzeichnis


| | | Seite |
|---|---|---|
| 1. | Auftrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| 2. | Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung | 3 |
| | 2.1. Verschmelzungsvertrag | 3 |
| | 2.2. Verschmelzungsbericht | 3 |
| | 2.3. Prüfungsbericht | 4 |
| 3. | Prüfungsfeststellungen zum Vertragsinhalt | 5 |
| | 3.1. Vollständigkeit des Vertragsinhalts | 5 |
| | 3.2. Feststellungen im Einzelnen | 5 |
| | a) Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) | 5 |
| | b) Vereinbarung über Übertragung des Vermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) | 5 |
| | c) Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) | 6 |
| | d) Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG) | 6 |
| | e) Besondere Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG) | 7 |
| | f) Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG) | 8 |
| | g) Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG) | 9 |
| | h) Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag | 10 |
| | i) Prüfungsergebnis | 10 |
| 4. | Abschließende Erklärung | 11 |

# Anlagenverzeichnis


| | |
|---|---|
| Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 2. Juni 2025 | Anlage 1 |
| Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 31. März 2025 | Anlage 2 |
| Allgemeine Auftragsbedingungen | Anlage 3 |

# 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

**Elbe BidCo AG, München,**

(im Folgenden auch Elbe BidCo AG),

und die

**ENCAVIS AG, Hamburg,**

(im Folgenden auch Encavis AG oder Gesellschaft),

beabsichtigen, eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG durch Übertragung des Vermögens der Encavis AG auf die Elbe BidCo AG nach Maßgabe von § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out durchzuführen. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist nach §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Hamburg hat uns auf gemeinsamen Antrag der beiden Vertragsparteien ausgewählt und mit Beschluss vom 31. März 2025 (vgl. Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 UmwG zum Verschmelzungsprüfer bestellt. Wir bestätigen, dass wir bei unserer Verschmelzungsprüfung die nach § 11 Abs. 1 UmwG, §§ 319, 319b HGB anwendbaren sowie die nach § 321 Abs. 4a HGB analog anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Verschmelzungsvertrag soll am 3. Juni 2025 abgeschlossen und notariell beurkundet werden. Für unsere Prüfung stand uns der finale Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 2. Juni 2025 sowie Vorentwürfe zur Verfügung. Die Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Encavis AG soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der Encavis AG am 16. Juli 2025 erfolgen.

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der Elbe BidCo AG, dem Vorstand der Encavis AG bzw. den von ihnen jeweils benannten Auskunftspersonen bereitwillig erteilt. Die Vollständigkeit der erteilten Aufklärungen und Nachweise wurde uns vom Vorstand der Elbe BidCo AG und dem Vorstand der Encavis AG jeweils in einer schriftlichen Erklärung bestätigt.

Wir haben unsere Prüfung in der Zeit vom 2. April bis zum 2. Juni 2025 in unserem Büro in Köln durchgeführt.

Die Verschmelzungsprüfung wurde im Wesentlichen durch die beiden unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer geleitet und durchgeführt. Sie wurden dabei durch zwei erfahrene fachliche Mitarbeiter unterstützt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die Buchführung, die Jahresabschlüsse, die Lageberichte oder auf die Geschäftsführung der Encavis AG bezogen hat. Eine solche Überprüfung ist nicht Gegenstand der Prüfung nach §§ 60, 9 Abs. 1 UmwG. Die Konzernabschlüsse der Encavis AG werden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Darüber hinaus berücksichtigen die Konzernabschlüsse die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften. Eine Prüfung der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise findet auskunftsgemäß durch PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, statt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgeblich, die diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt sind. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen regeln, ergänzend zur gesetzlichen Haftungsbegrenzung durch §§ 60, 11 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 323 HGB, unsere Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu Dritten.

Dieser Prüfungsbericht dient ausschließlich als Information und Entscheidungsgrundlage für die am Abschluss des Verschmelzungsvertrags beteiligten Unternehmen und deren Berater und Rechtsanwälte sowie für die zuständigen Handelsregister und Gerichte. Darüber hinaus darf der Bericht den Minderheitsaktionären der Encavis AG in Kopie zur Verfügung gestellt werden, einschließlich dessen Veröffentlichung auf der Internetseite der Encavis AG im Zusammenhang mit der über den verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out beschlussfassenden Hauptversammlung der Encavis AG. Für andere Zwecke darf der Bericht nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung verwendet werden.

Für unsere Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Entwurf des Verschmelzungsvertrags zwischen der Elbe BidCo AG als übernehmende Gesellschaft und der Encavis AG als übertragende Gesellschaft vom 2. Juni 2025 (als Anlage 1 beigefügt),
- Prüfungsberichte zum Konzernabschluss der Encavis AG für das Geschäftsjahr 2022, 2023 und 2024, erstellt von PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main,
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht nach § 8 UmwG vom 2. Juni 2025 der Vorstände der Encavis AG und der Elbe BidCo AG über die Verschmelzung der Encavis AG, Hamburg, auf die Elbe BidCo AG, München,
- Verzichtserklärung der Elbe MidCo GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, gegenüber der Elbe BidCo AG vom 30. Mai 2025, das Recht nach § 62 Abs. 2 UmwG nicht in Anspruch zu nehmen,
- Aufhebungsvertrag zum Vorstandsdienstvertrag zwischen der Encavis AG und einem Vorstandsmitglied der Encavis AG,
- Satzung der Encavis AG in der Fassung vom 17. Juni 2024,
- Satzung der Elbe BidCo AG in der Fassung vom 12. Februar 2025,
- Handelsregisterauszug der Encavis AG vom 30. Mai 2025,
- Handelsregisterauszug der Elbe BidCo AG vom 30. Mai 2025.

# 2. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

## 2.1. Verschmelzungsvertrag

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist nach §§ 60 i. V. m. 9 Abs. 1 UmwG die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsvertrags. Der Umfang der Verschmelzungsprüfung wird in § 9 Abs. 1 UmwG nicht ausdrücklich bestimmt. Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf ist zunächst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben gemäß § 5 UmwG enthalten sind, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Verschmelzungsvertrag sowie die Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsverfahrens. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken gegen die Richtigkeit und/oder Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf hinzuweisen.

In § 3 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags ist nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG angegeben, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Squeeze-out durchgeführt wird, so dass die übernehmende Elbe BidCo AG an die Aktionäre der übertragenden Encavis AG gemäß § 3 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags mit Ausnahme der Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG keine Gegenleistung gewährt. Damit werden bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der Encavis AG auf die Elbe BidCo AG als übernehmende Gesellschaft übergegangen sein.

Im vorliegenden Fall eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out entfallen im Verschmelzungsvertrag die Angaben zu einem etwaigen Umtauschverhältnis. Folglich erübrigt sich auch die Prüfung des Umtauschverhältnisses gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG.

## 2.2. Verschmelzungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben höchstvorsorglich entsprechend § 8 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf sowie die Angaben über die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (gemeinsamer Verschmelzungsbericht).

Der Bericht kann von den Vorständen der beteiligten Gesellschaften auch gemeinsam erstattet werden. Die Vorstände von Elbe BidCo AG und Encavis AG haben von der Möglichkeit des § 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Bericht erstellt.

Der gemeinsame Verschmelzungsbericht ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Verschmelzungsprüfung. Die Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle obliegt allein den Aktionären der beteiligten Gesellschaften. Der gemeinsame Verschmelzungsbericht stellt jedoch eine wichtige Informationsquelle für die Verschmelzungsprüfung dar.

## 2.3. Prüfungsbericht

Als Verschmelzungsprüfer berichten wir gemäß § 60 i. V. m. § 12 Abs. 1 UmwG schriftlich über das Ergebnis unserer nach den Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung.

Nach § 60 i. V. m. § 12 Abs. 2 UmwG ist der Prüfungsbericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist. Dabei ist anzugeben

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UmwG),
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwG),
- welches Umtauschverhältnis oder welcher Gegenwert sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde. Zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses oder des Gegenwerts und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UmwG).

Der Bestellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 31. März 2025 enthält keine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Vorgaben zur Prüfungsdurchführung oder Berichterstattung.

Aufgrund des vorliegenden verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1, Abs. 5 UmwG entfallen im Verschmelzungsvertrag die Angaben zu einem etwaigen Umtauschverhältnis. Jedoch muss der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf gem. § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. § 3 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags enthält die nach § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderliche Angabe.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags erstreckt sich hier darauf, ob die gesetzlichen allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestangaben gemäß §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG enthalten sind.

# 3. Prüfungsfeststellungen zum Vertragsinhalt

## 3.1. Vollständigkeit des Vertragsinhalts

Der rechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Verschmelzungsvertrags ergibt sich aus § 5 UmwG. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsvertrags bezieht sich daher auf die allgemeinen Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstandes und die Regelungen zum Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Da zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der Encavis AG auf die Elbe BidCo AG als übernehmende Gesellschaft übergegangen sein werden entfallen zutreffend die Angaben über den Umtausch der Anteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG. Die Elbe BidCo AG ist die Hauptaktionärin der Encavis AG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

## 3.2. Feststellungen im Einzelnen

Wir haben den Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 2. Juni 2025 bzw. Vorentwürfe auf Vollständigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 i. V. m. § 62 Abs. 5 UmwG vorgeschriebenen Angaben geprüft. Sie sind im Verschmelzungsvertrag wie folgt geregelt:

### a) Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Verschmelzungsvertrag genannt und entsprechen jeweils den Eintragungen in den Handelsregistern und den Satzungen der Gesellschaften.

### b) Vereinbarung über Übertragung des Vermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Gemäß § 1 des Verschmelzungsvertrags überträgt die Encavis AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Elbe BidCo AG. Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch Verschmelzung durch Aufnahme auf die Elbe BidCo AG.

Die Regelungen im Verschmelzungsvertrag entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

### c) Verschmelzungsstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens von der Encavis AG durch die Elbe BidCo AG im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr. Mit Beginn des 1. Januar 2025, 00:00 Uhr (Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) gelten daher alle Handlungen und Geschäfte der Encavis AG als für Rechnung der Elbe BidCo AG vorgenommen.

Der Verschmelzung soll gem. § 2 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags die festgestellte Bilanz der Encavis AG als übertragender Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt werden (steuerlicher Übertragungsstichtag). Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo AG wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 2 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags die Bilanz der Encavis AG zum Stichtag 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungsstichtag abweichend vom oben dargestellten auf den Beginn des 1. Januar 2026, 00:00 Uhr verschoben (§ 2 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags).

Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

Der Verschmelzungsstichtag folgt damit dem Stichtag der Schlussbilanz der Encavis AG zutreffend unmittelbar nach.

### d) Rechte (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Gemäß § 5 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags werden keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, (ehemalige) Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder für Inhaber sonstiger besonderer Rechte gewährt. Im Verschmelzungsvertrag sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen. Ein Abfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag ist nicht erforderlich, da im Zusammenhang mit der Verschmelzung die Minderheitsaktionäre von Encavis AG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung ausgeschlossen und keine Verschmelzungsbeschlüsse gefasst werden, gegen die Widerspruch eingelegt werden könnte, und neue Anteile im Rahmen der Verschmelzung nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags nicht ausgegeben werden.

Ferner sind auch keine Maßnahmen für die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG genannten Personen vorgesehen.

Nach den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften ist dies zutreffend.

### e) Besondere Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Gemäß § 5 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags werden vorbehaltlich der Bestimmungen der in § 5 Abs. 3 bis Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags vorsorglich genannten Sachverhalte keine besonderen Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für einen Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Der Verschmelzungsvertrag sieht auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vor.

In § 5 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags wird dargestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Encavis AG die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Encavis AG beendet wird. Die mit der Encavis AG abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Encavis AG gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Elbe BidCo AG über. Der Verschmelzungsvertrag regelt explizit, dass weder die Übertragung der Encavis AG-Aktien der Minderheitsaktionäre an die Elbe BidCo AG (Squeeze-out) noch die Verschmelzung, Bonuszahlungen an die Vorstandsmitglieder der Encavis AG begründen.

In § 5 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags werden Einzelheiten zur Aufhebung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie zur Niederlegung des Vorstandsamts mit einem Vorstandsmitglied der Encavis AG dargestellt, wobei die Aufhebung und die Niederlegung ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung erfolgt. Besondere Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sind hiermit daher nicht verbunden.

Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo AG ist beabsichtigt, dass ein derzeitiges Vorstandsmitglied der Encavis AG nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig Mitglied des Vorstands der Elbe BidCo AG wird (§ 5 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags). Soweit es zu Anpassungen des Dienstvertrags und der langfristigen Incentivierung für dieses Vorstandsmitglied kommt, erfolgen diese Anpassungen ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo AG ist beabsichtigt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder der Elbe BidCo AG nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Elbe BidCo AG ausscheiden werden. Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern der Elbe BidCo AG werden keine Abfindung oder sonstigen Vorteile i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

In § 5 Abs. 6 des Verschmelzungsvertrags ist geregelt, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Encavis AG endet. Eine Entschädigung sollen die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder nicht erhalten. Die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Elbe BidCo AG bleibt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert bestehen (§ 5 Abs. 7 des Verschmelzungsvertrags).

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für die Gewährung besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG.

### f) Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Die für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen resultierenden Folgen und die vorgesehenen Maßnahmen sind in § 6 des Verschmelzungsvertrags sowie im Verschmelzungsbericht dargestellt.

In § 6 Abs. 1 des Verschmelzungsvertrags wird ausgeführt, dass Elbe BidCo AG keine Arbeitnehmer beschäftigt und dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien bestehen. Es besteht daher weder ein Konzernbetriebsrat noch sind mit Arbeitnehmervertretungsgremien Vereinbarungen geschlossen. Darüber hinaus ist die Elbe BidCo AG nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht Tarifverträge zur Anwendung. Die Verschmelzung hat insofern keine Auswirkungen bei der Elbe BidCo AG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Elbe BidCo AG werden von der Hauptversammlung der Elbe BidCo AG gewählt. Da die Elbe BidCo AG keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr auch keine Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ergeben sich insofern keine Änderungen (§ 6 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags).

Der Verschmelzungsvertrag beschreibt in § 6 Abs. 4 bis Abs. 14 die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der Encavis AG und deren Vertretungen. Es sind keine Maßnahmen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von Encavis AG und ihre Vertretungen vorgesehen. Zum Verschmelzungsstichtag beschäftigt die Encavis AG im Inland (Deutschland) 138 Arbeitnehmer. Nach § 6 Abs. 10 des Verschmelzungsvertrags besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bei der Encavis AG weder ein Betriebsrat noch sonstige Arbeitnehmervertretungen. Die Encavis AG ist an keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge gebunden (§ 6 Abs. 11 Verschmelzungsvertrag). Der Aufsichtsrat der Encavis AG besteht laut Satzung aus neun Mitgliedern, aktuell jedoch lediglich aus sechs Mitgliedern. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich allein durch die Hauptversammlung der Encavis AG gewählt. Ein Mitglied des Aufsichtsrat hat sein Amt mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2025 niedergelegt. Ausweislich § 6 Abs. 13 des Verschmelzungsvertrags ist beabsichtigt, dass in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Encavis AG, in der auch über den Übertragungsbeschluss abgestimmt werden soll, eine Neuwahl des Aufsichtsrats der Encavis AG erfolgen soll. Die Organstellung sämtlicher nach diesem Beschluss dann amtierenden Aufsichtsratsmitglieder endet mit Wirksamwerden der Verschmelzung.

Nach § 6 Abs. 14 des Verschmelzungsvertrags wirkt sich die Verschmelzung nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von Encavis AG abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Weder etwaige Arbeitnehmervertretungen noch etwaige zwischen den von Encavis AG abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen sind betroffen. Darüber hinaus hat die Verschmelzung auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

Im Rahmen unserer Verschmelzungsprüfung sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Darstellungen sprechen.

### g) Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG)

Der Verschmelzungsvertrag enthält unter § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Angaben zum beabsichtigten Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Encavis AG. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Encavis AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss (Übertragungsbeschluss) über die Übertragung der Encavis AG-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Elbe BidCo AG gegen Gewährung einer von der Elbe BidCo AG zu zahlenden angemessenen Barabfindung fassen. Die Hauptversammlung soll voraussichtlich am 16. Juli 2025 stattfinden. Dies liegt innerhalb der Dreimonatsfrist des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Entsprechend § 3 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Encavis AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers (Elbe BidCo AG) wirksam wird.

Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wird die Elbe BidCo AG durch das gleichzeitige in Kraft treten des Übertragungsbeschlusses alleinige Aktionärin der Encavis AG. Dies ist durch die entsprechenden gesetzlichen (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG) und vertraglichen Regelungen sichergestellt. Eine Erhöhung des Grundkapitals ist daher nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG nicht möglich (§ 4 Abs. 1 Verschmelzungsvertrag).

Die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, als alleinige Aktionärin der Elbe BidCo AG, hat gem. § 7 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags gegenüber der Elbe BidCo AG erklärt, von ihrem Recht nach § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG keinen Gebrauch zu machen sowie zusätzlich vorsorglich vorab schriftlich gegenüber der Elbe BidCo AG auf dieses Recht verzichtet.

Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG entfallen, da im Zuge der Verschmelzung keine Anteile an die Minderheitsaktionäre der Encavis AG gewährt werden. Da sich im Zeitpunkt der Verschmelzung alle Anteile der Encavis AG in der Hand der Elbe BidCo AG vereinigen, findet § 5 Abs. 2 UmwG Anwendung. Nach § 4 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags hat die Elbe BidCo AG höchst vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag sowie auf die Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes und einen diesbezüglichen Prüfungsbericht erklärt.

### h) Richtigkeit der fakultativen Regelungen im Verschmelzungsvertrag

Gemäß § 8 Abs. 2 des Verschmelzungsvertrags gehört zum Vermögen der Encavis AG kein Grundeigentum.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Verschmelzungsvertrags gehen sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehende Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen, durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Elbe BidCo AG über.

Die Firma der Elbe BidCo AG soll nach § 8 Abs. 4 des Verschmelzungsvertrags, unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Elbe BidCo AG, unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in „ENCAVIS AG“ geändert werden. Die Geschäftsanschrift der Elbe BidCo AG soll von diesem Zeitpunkt an in Hamburg sein.

Soweit bei der Encavis AG Prokuren und Handlungsvollmachten bestehen, sollen diese gemäß § 8 Abs. 5 des Verschmelzungsvertrags auf Elbe BidCo AG übergehen und nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt und zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo AG angemeldet werden.

Im Verschmelzungsvertrag ist in § 8 Abs. 6 dargestellt, dass die an der Verschmelzung beteiligten Parteien alle Erklärungen abgeben, alle Unterlagen ausstellen und auch alle sonstigen Handlungen vornehmen werden, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von der Encavis AG auf die Elbe BidCo AG, der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen noch erforderlich sind und die Encavis AG der Elbe BidCo AG hierzu alle erforderlichen Vollmachten gewährt.

Laut § 8 Abs. 7 des Verschmelzungsvertrags werden die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern von der Elbe BidCo AG getragen. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei oder aus einem anderen Grunde nicht wirksam wird.

### i) Prüfungsergebnis

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Verschmelzungsvertrag die in §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Vertragsbestandteile sind ebenfalls richtig.

# 4. Abschließende Erklärung

Wir bestätigen als abschließendes Ergebnis unserer Verschmelzungsprüfung, dass die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig enthalten sind. Die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sind richtig.

Aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 1 und Abs. 5 UmwG entfallen im Verschmelzungsvertrag die Angaben zum Umtauschverhältnis (§ 5 Abs. 2 UmwG). Gemäß § 327a AktG erhalten die Minderheitsaktionäre eine angemessene Barabfindung. Die Angemessenheit der Barabfindung ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer gemäß § 327c Abs. 2 Satz 2 AktG im Rahmen des Squeeze-out zu prüfen.

Köln, 2. Juni 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Nils Mengen
Wirtschaftsprüfer

Jörg Neis
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

**[ *Date* ]**

**Elbe BidCo AG**

(als übernehmender Rechtsträger)

und

**ENCAVIS AG**

(als übertragender Rechtsträger)

---

# Verschmelzungsvertrag

---

**Verschmelzungsvertrag**

zwischen der

(1) **Elbe BidCo AG**, mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997 als übernehmende Gesellschaft ("**Elbe BidCo**" oder "**Übernehmende Gesellschaft**")

und der

(2) **ENCAVIS AG**, mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197 ("**Encavis**" oder "**Übertragende Gesellschaft**")

- nachfolgend auch einzeln als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet -

**VORBEMERKUNGEN**

(A) Die Elbe BidCo ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 262997. Die Geschäftsanschrift lautet Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Elbe BidCo beträgt EUR 111.000,00 und ist eingeteilt in 111.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**Elbe BidCo-Aktien**"). Die Elbe BidCo-Aktien sind weder zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen, noch werden sie im Freiverkehr einer Wertpapierbörse gehandelt. Das Geschäftsjahr der Elbe BidCo ist das Kalenderjahr.

(B) Die alleinige Aktionärin der Elbe BidCo ist die Elbe MidCo GmbH & Co. KG, eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRA 53913 ("**Elbe MidCo KG**"). Die alleinige Komplementärin der Elbe MidCo KG ist die Elbe FinCo 2 GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts

**Merger Agreement**

between

(1) **Elbe BidCo AG**, with registered office in Munich, Germany, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 262997 ("**Elbe BidCo**" or the "**Acquiring Company**");

and

(2) **ENCAVIS AG**, with registered office in Hamburg, Germany, registered with the commercial register of the local court of Hamburg under HRB 63197 ("**Encavis**" or the "**Transferring Company**")

- hereinafter also individually referred to as a "**Party**" and collectively as the "**Parties**" -

**WHEREAS**

(A) Elbe BidCo is a stock corporation incorporated under German law with registered office in Munich, Germany, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 262997. Its business address is at Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt am Main, Germany. The registered share capital of Elbe BidCo amounts to EUR 111,000.00 and is divided into 111,000 no-par value registered shares, each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 ("**Elbe BidCo Shares**"). The Elbe BidCo Shares are not admitted to trading on the regulated market of any stock exchange, nor are they traded on the regulated unofficial market of any stock exchange. The financial year of Elbe BidCo is the calendar year.

(B) The sole shareholder of Elbe BidCo is Elbe MidCo GmbH & Co. KG, a limited partnership established under the laws of Germany, with its registered office in Frankfurt am Main, Germany, registered with the commercial register of the local court of Frankfurt am Main under HRA 53913 ("**Elbe MidCo KG**"). The sole general partner of Elbe MidCo KG is Elbe FinCo 2 GmbH, a limited liability company incorporated under the laws of Germany, with its registered office in Frankfurt am Main, Germany, registered with the commercial

Frankfurt am Main unter HRB 133853 ("**Elbe FinCo 2**").

(C) Die Encavis ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 63197. Die Geschäftsanschrift lautet Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Deutschland. Das Grundkapital von Encavis beträgt EUR 161.722.524,00 und ist eingeteilt in 161.722.524 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie ("**Encavis-Aktien**"). Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Encavis hält zum heutigen Tag keine eigenen Aktien. Das Geschäftsjahr von Encavis ist das Kalenderjahr. Die Encavis-Aktien werden nicht im regulierten Markt gehandelt; sie sind seit Ablauf des 31. Januar 2025 jeweils nicht mehr zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg (Börse Hamburg) zugelassen (zusammen "**Delisting**"). Die Encavis-Aktien sind derzeit allein zum Handel im Freiverkehr der Börse Hamburg einbezogen.

(D) Elbe BidCo hält ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage (D)** beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH, München, derzeit unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 94,15 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Encavis. Elbe BidCo ist damit Hauptaktionärin von Encavis im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**"). Elbe BidCo und Encavis beabsichtigen, das Vermögen von Encavis als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Elbe BidCo zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre von Encavis ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz ("**AktG**") erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

register of the local court of Frankfurt am Main under HRB 133853 ("**Elbe FinCo 2**").

(C) Encavis is a stock corporation under German law with registered office in Hamburg, Germany, registered with the commercial register of the local court of Hamburg under HRB 63197. Its business address is Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg, Germany. The share capital of Encavis amounts to EUR 161,722,524.00 and is divided into 161,722,524 no-par value bearer shares, each representing a notional interest in the share capital of EUR 1.00 ("**Encavis Shares**"). There are no different classes of shares. As of today's date, Encavis holds no treasury shares. The financial year of Encavis is the calendar year. The Encavis Shares are no langer traded in the regulated market; upon expiry of 31 January 2025, the Encavis Shares are no longer admitted to trading on the regulated market of neither the Frankfurt Stock Exchange (Frankfurter Wertpapierbörse) nor the Hanseatic Stock Exchange Hamburg (Börse Hamburg) (jointly the "**Delisting**"). The Encavis Shares are currently only included in trading in the open market (*Freiverkehr*) of Börse Hamburg.

(D) As set forth in the depositary account statement of UniCredit Bank GmbH, Munich, attached hereto as **Annex (D)**, Elbe BidCo currently directly holds 152,259,755 out of 161,722,524 Encavis Shares in issue. This corresponds to approximately 94.15 % of the share capital and voting rights in Encavis. Accordingly, Elbe BidCo is the main shareholder of Encavis within the meaning of section 62 para. 5 sentence 1 of the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz* – "**UmwG**"). Elbe BidCo and Encavis intend to transfer the entire assets of Encavis to Elbe BidCo by way of a merger by absorption pursuant to sections 2 no. 1, 4 *et seqq.*, 60 *et seqq*. UmwG. In connection with the merger, it is intended to effect a squeeze-out of the remaining shareholders of Encavis ("**Minority Shareholders**") pursuant to section 62 para. 5 in conjunction with sections 327a *et seqq*. German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*, "**AktG**"). For this purpose, it is intended that the general meeting of Encavis will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo against payment of an adequate cash compensation within three months of the conclusion of this merger agreement.

(E) Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo wirksam. Da Elbe BidCo folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung die alleinige Aktionärin von Encavis sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Elbe BidCo an die Minderheitsaktionäre von Encavis. Eine Kapitalerhöhung von Elbe BidCo zur Durchführung der Verschmelzung findet somit nicht statt. Es bedarf daher auch keines Treuhänders nach § 71 UmwG.

(E) The merger shall take effect only if the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all Encavis Shares held by the Minority Shareholders to Elbe BidCo as main shareholder takes effect at the same time, which is ensured by a condition precedent regarding the effectiveness of this merger agreement. In turn, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo as main shareholder in accordance with section 62 para. 5 sentence 7 UmwG will only take effect concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo. Since Elbe BidCo will consequently be the sole shareholder of Encavis when the merger takes effect, no shares in Elbe BidCo will be issued to the Minority Shareholders of Encavis. Thus, no capital increase of Elbe BidCo will be effected to implement the merger. There is therefore no need for a trustee pursuant to section 71 UmwG either.

**Dies vorausgeschickt**, vereinbaren die Parteien das Folgende:

**Now, therefore,** the Parties agree as follows:

## 1. VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

Encavis überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 60 ff. UmwG auf Elbe BidCo nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft gehen auch die Verbindlichkeiten von Encavis auf Elbe BidCo über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

## 1. TRANSFER OF ASSETS

Encavis shall transfer its entire assets, including all rights and obligations, by way of dissolution without liquidation pursuant to sections 2 no. 1, 4 et *seqq.*, 60 *et seqq*. UmwG to Elbe BidCo in accordance with the provisions of this merger agreement (merger by absorption). Upon registration of the merger with the commercial register of the Acquiring Company, all liabilities of Encavis will be assumed by Elbe BidCo (section 20 para. 1 no. 1 UmwG).

## 2. SCHLUSSBILANZ, VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

2.1 Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (*Stichtagsänderung*) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – die von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Bilanz von Encavis als Übertragende Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (zugleich steuerlicher Übertragungsstichtag).

## 2. CLOSING BALANCE SHEET, MERGER EFFECTIVE DATE

2.1 Subject to the provisions in section 2.3 of this merger agreement (change of the effective date), the merger shall be based on the balance sheet of Encavis as Transferring Company as of 31 December 2024, which was audited and issued with an unqualified audit opinion by PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Munich, as the closing balance sheet (the balance sheet date is also the transfer date for tax purposes).

2.2 Die Übernahme des Vermögens von Encavis als Übertragende Gesellschaft durch Elbe BidCo als Übernehmende Gesellschaft erfolgt – vorbehaltlich der in Ziffer 2.3 (*Stichtagsänderung*) dieses Verschmelzungsvertrages getroffenen Regelung – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2024. Vom Beginn des 1. Januar 2025 ("**Verschmelzungsstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

2.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2026 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo als Übernehmender Gesellschaft wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von Ziffer 2.1 dieses Verschmelzungsvertrages die Bilanz von Encavis als Übertragende Gesellschaft zum Stichtag 31. Dezember 2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungsstichtag abweichend von Ziffer 2.2 dieses Verschmelzungsertrages auf den Beginn des 1. Januar 2026 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus, verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

## 3. AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE DER ÜBERTRAGENDEN GESELLSCHAFT

3.1 Im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Encavis auf Elbe BidCo soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre von Encavis gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage (D)** beigefügten Depotbestätigung der UniCredit Bank GmbH, München, hält Elbe BidCo derzeit unmittelbar 152.259.755 der insgesamt 161.722.524 Encavis-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von rund 94,15 % des Grundkapitals von Encavis. Die Elbe BidCo ist damit Hauptaktionärin im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

3.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung von Encavis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der

2.2 Subject to the provisions in section 2.3 of this merger agreement (change of the effective date), the transfer of the assets and liabilities of Encavis as Transferring Company to Elbe BidCo as Acquiring Company shall take effect as between the Parties at the end of 31 December 2024. From the beginning of 1 January 2025 ("**Merger Effective Date**"), all actions and transactions of the Transferring Company shall be treated as being those of the Acquiring Company.

2.3 If the merger has not become effective by the end of 31 March 2026 by registration with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo as Acquiring Company, the merger shall be based, notwithstanding section 2.1 of this merger agreement, on the balance sheet of Encavis as Transferring Company as of 31 December 2025 as closing balance sheet, and the Merger Effective Date shall be postponed, notwithstanding section 2.2 of this merger agreement, to the beginning of l January 2026. If the effectiveness of the merger is further delayed beyond 31 March of the respective subsequent year, the effective dates shall be postponed in each case by one year in accordance with the above provisions.

## 3. SQUEEZE-OUT OF THE MINORITY SHAREHOLDERS OF THE TRANSFERRING COMPANY

3.1 It is intended to effect a squeeze-out of the Minority Shareholders of Encavis pursuant to section 62 para. 5 UmwG in conjunction with sections 327a et seqq. AktG in connection with the merger of Encavis into Elbe BidCo. As set forth in the depositary account statement of UniCredit Bank GmbH, Munich, attached hereto as **Annex (D)**, Elbe BidCo currently directly holds 152,259,755 out of 161,722,524 Encavis Shares in issue. This corresponds to approximately 94.15 % of the share capital in Encavis. Accordingly, Elbe BidCo is the main shareholder of Encavis within the meaning of section 62 para. 5 sentence 1 UmwG.

3.2 It is intended that the general meeting of Encavis will, within three months following conclusion of this merger agreement, adopt a resolution pursuant to section 62 para.5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para. l sentence 1 AktG ("**Squeeze-Out Resolution**")

Minderheitsaktionäre von Encavis auf Elbe BidCo als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Elbe BidCo zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der Übertragenden Gesellschaft ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

regarding the transfer of the shares of the Minority Shareholders of Encavis to Elbe BidCo as main shareholder against payment of an adequate cash compensation by Elbe BidCo in the amount to be determined in the Squeeze-Out Resolution. The registration of the Squeeze-Out Resolution with the commercial register at the place of the registered office of the Transferring Company shall contain a note that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of the Acquiring Company (section 62 para. 5 sentence 7 UmwG).

## 4. KEINE GEGENLEISTUNG

4.1 Die Elbe BidCo als Übernehmende Gesellschaft wird mit Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Encavis-Aktien halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages gemäß Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsvertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit sind den Anteilseignern von Encavis gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG im Rahmen der Verschmelzung keine Anteile an der Elbe BidCo als Gegenleistung zu gewähren. Die Elbe BidCo als Übernehmende Gesellschaft darf gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

4.2 Die Elbe BidCo wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin von Encavis sein, so dass ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG) nicht erforderlich ist. Höchst vorsorglich erklärt Elbe BidCo hiermit den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG) sowie die Prüfung der Angemessenheit des Barabfindungsangebotes und auf einen diesbezüglichen Prüfungsbericht (§ 30 Abs. 2 UmwG).

## 4. NO CONSIDERATION

4.1 When the merger takes effect, Elbe BidCo as Acquiring Company will hold all shares in Encavis. This is ensured by the condition precedent regarding the effectiveness of this merger agreement pursuant to section 7.1 of this merger agreement and the statutory provision in section 62 para. 5 sentence 7 UmwG. Therefore, pursuant to section 20 para. 1 no. 3 sentence 1 half-sentence 2 UmwG, no shares in Elbe BidCo have to be granted as consideration to the shareholders of Encavis in connection with the merger. Pursuant to section 68 para. 1 sentence 1 no. 1 UmwG, Elbe BidCo as Acquiring Company must not increase its share capital to implement the merger. Therefore, pursuant to section 5 para. 2 UmwG, the information on the exchange of shares pursuant to section 5 para. 1 nos. 2 to 5 UmwG is not required.

4.2 Elbe BidCo will be the sole shareholder of Encavis upon effectiveness of the merger, such that no offer of a cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG) is required. As a precautionary measure, Elbe BidCo hereby waives the offer of a cash compensation in the merger agreement (section 29 UmwG) as well as the audit of the appropriateness of the cash compensation offer and an audit report in this regard (section 30 para. 2 UmwG).

## 5. BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

5.1 Vorbehaltlich des in Ziffer 3 dieses Verschmelzungsvertrages genannten Sachverhalts (*Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung*) werden keine Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre, (ehemalige) Anleihegläubiger, Aktienoptionsbegünstigte oder Inhaber sonstiger

## 5. SPECIAL RIGHTS AND BENEFITS

5.1 Subject to the facts and circumstances set forth in section 3 of this merger agreement (*squeeze-out of the Minority Shareholders against payment of an adequate compensation*) no rights within the meaning of section 5 para. 1 no. 7 UmwG will be granted to individual shareholders, (former) bondholders, Stock Option

besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Beneficiaries or holders of other special rights, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.

5.2 Vorbehaltlich der in den Bestimmungen der Ziffern 5.3 bis 5.5 dieses Verschmelzungsertrages vorsorglich genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

5.2 Subject to the facts and circumstances set forth as a matter of precaution in section 5.3 to 5.7 of this merger agreement, no special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG will be granted to members of the management board or of the supervisory board of any of the entities involved in the merger or to the auditors or to any other person referred to in that provision, and no measures within the meaning of the aforementioned provision are intended with regard to such persons.

5.3 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Encavis aus Dr. Christoph Husmann und Mario Schirru. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Vorstandsmitglieder von Encavis. Die mit Encavis abgeschlossenen Vorstandsdienstverträge, einschließlich der darin getroffenen Vergütungsregeln sowie sonstige vergütungsrelevante Vereinbarungen wie Bonus- oder Pensionsvereinbarungen der Vorstandsmitglieder von Encavis sowie etwaige sonstige Verträge zwischen den Vorstandsmitgliedern und Encavis gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Dies betrifft den Vorstandsdienstvertrag von Dr. Christoph Husmann und den diesbezüglichen Aufhebungsvertrag (vgl. Ziffer 5.4 dieses Vertrages) sowie den Vorstandsdienstvertrag von Mario Schirru, die mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 bzw. 1. August 2022 erstmals als Vorstandsmitglieder von Encavis bestellt wurden. Weder die Übertragung der Encavis-Aktien der Minderheitsaktionäre an die Elbe BidCo (Squeeze-out) noch die Verschmelzung unter diesem Verschmelzungsertrag begründen Bonuszahlungen an die Vorstandsmitglieder unter den unter dieser Ziffer 5.3 bezeichneten Vorstandsdienstverträgen.

5.3 At the time of the conclusion of this agreement, the management board of Encavis consists of Dr. Christoph Husmann and Mario Schirru. Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the management board of Encavis will end. The management board service agreements, including the remuneration arrangements and other arrangements relating to remuneration, such as bonus and pension agreements, entered into between the management board members and Encavis as well as any other contracts between the management board members and Encavis will be transferred to Elbe BidCo by way of universal succession upon effectiveness of the merger. This relates to the management board service agreement with Dr. Christoph Husmann and the respective termination agreement, respectively (cf. section 5.4 of this agreement) as well as the management board service agreement of Mario Schirru, which have been appointed as members of the management board of Encavis effective 1 October 2014 resp. 1 August 2022 for the first time. Neither the transfer of the Encavis Shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo (Squeeze-Out) nor the merger under this merger agreement give rise to bonus payments to the management board members under the management board service contracts referred to in this section 5.3.

5.4 Encavis und Dr. Christoph Husmann haben sich in einem Aufhebungsvertrag vom 6. März 2025 ("**Aufhebungsvertrag**") darauf verständigt, dass der Vorstandsdienstvertrag von Dr. Christoph Husmann zum Ablauf des 31. Dezembers 2025 ("**Beendigungszeitpunkt**") aufgehoben wird. Zudem hat sich Dr. Christoph Husmann gegenüber

5.4 On 6 March 2025, Encavis and Dr Christoph Husmann concluded a termination agreement ("**Termination Agreement**") pursuant to which the service agreement of Dr. Christoph Husmann will end with the expiry of 31 December 2025 ("**Termination Date**"). Pursuant to the Termination Agreement, Dr Christoph

Encavis im Aufhebungsvertrag verpflichtet, das Amt als Vorstand von Encavis mit Ablauf des Tages, an dem die Hauptversammlung von Encavis über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Elbe BidCo gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt, niederzulegen. Dr. Christoph Husmann steht unter den Bedingungen des Aufhebungsvertrags eine Abfindungszahlung zu, die sich an der Restlaufzeit seines Vorstandsdienstvertrags bemisst. Der Aufhebungsvertrag geht mit Wirksamwerden der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Der Abschluss des Aufhebungsvertrags erfolgte ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

Husmann undertook to resign from his position as a member of the management board of Encavis at the end of the day on which Encavis' general meeting will resolve on the transfer of the shares of the Minority Shareholders to Elbe BidCo against payment of an adequate cash compensation. Subject to the terms and conditions of the Termination Agreement, Dr Christoph Husmann is entitled to a severance considering the remaining term of his service agreement. The Termination Agreement will be transferred to Elbe BidCo by way of universal succession upon effectiveness of the merger. The conclusion of the Termination Agreement was carried out without regard to and independently of the merger. Special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG shall not be granted.

5.5 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Vorstand der Elbe BidCo aus Marco Fontana und Marjan Scott Fredericks. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist beabsichtigt, dass Marco Fontana und Marjan Scott Fredericks nach Wirksamwerden der Verschmelzung aus dem Vorstand der Elbe BidCo ausscheiden werden. Marco Fontana und Marjan Scott Fredericks werden im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand der Elbe BidCo keine Abfindung oder andere besondere Vorteile i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist zudem beabsichtigt, dass das derzeitige Mitglied des Vorstands von Encavis, Mario Schirru, nach Wirksamwerden der Verschmelzung künftig Mitglied des Vorstands der Elbe BidCo wird. Mario Schirru soll im Vorstand der Elbe BidCo entsprechend diejenige Funktion übernehmen, die er bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung bei Encavis innehatte. Unbeschadet der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Elbe FinCo 2, ist zudem beabsichtigt, dass Mario Schirru zugleich auch als Geschäftsführer der Elbe FinCo 2 bestellt wird. Es ist außerdem beabsichtigt, dass Elbe FinCo 2 mit Mario Schirru einen neuen Dienstvertrag mit im Wesentlichen zu den derzeit zwischen Encavis und Mario Schirru vereinbarten Bedingungen abschließt. Unter Berücksichtigung des Delistings ist vorgesehen, dass die Bedingungen der langfristigen Incentivierung als variabler Vergütungsbestandteil der Gesamtvergütung von Mario Schirru angepasst wird. Details hierzu wurden bislang noch nicht vereinbart. Die Anpassung des Dienstvertrags, die Bestellung als Geschäftsführer der

5.5 At the time of the conclusion of this merger agreement, the management board of Elbe BidCo consists of Marco Fontana and Marjan Scott Fredericks. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Elbe BidCo, it is intended that Marco Fontana and Marjan Scott Fredericks will resign from the management board of Elbe BidCo after the merger has become effective. Marco Fontana and Marjan Scott Fredericks will not be granted any severance payment or other special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG in connection with their resignation from the management board of Elbe BidCo. Without prejudice to the competence of the supervisory board of Elbe BidCo, it is also intended that the current member of the management board of Encavis, Mario Schirru, will be appointed as future member of the management board of Elbe BidCo after the merger takes effect. Mario Schirru shall assume the same position and be assigned with the same task and responsibilities in the management board of Elbe BidCo as he had as member of the management board of Encavis until the merger takes effect. Without prejudice to the competence of the shareholder's meeting of Elbe FinCo 2, it is further intended that Mario Schirru will be appointed as managing director of Elbe FinCo 2. It is also intended that Elbe FinCo 2 shall conclude a new service agreement with Mario Schirru substantially on the terms and conditions currently agreed between Encavis and Mario Schirru. Considering the Delisting, the terms and conditions of the long-term incentive component as a variable component of the overall compensation shall be revised. Details

Elbe FinCo 2 und die Anpassung der langfristigen Incentivierung erfolgen allesamt ohne Rücksicht auf und unabhängig von der Verschmelzung. Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG sollen nicht gewährt werden.

hereto have not yet been agreed. The conclusion of the new service contract, the appointment as managing director of Elbe FinCo 2, and the adjustment of the long-term incentives are all carried out without regard to and independently of the merger. Special benefits within the meaning of section 5 para. 1 no. 8 UmwG shall not be granted.

5.6 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Aufsichtsrat von Encavis aus sechs Mitgliedern: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen, Prof. Dr. Martin Viessmann und Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (vgl. Ziffer 6.13 dieses Verschmelzungsertrages). Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder von Encavis. Eine Entschädigung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von Encavis hierfür nicht.

5.6 At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Encavis consists of six members: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen, Prof. Dr. Martin Viessmann and Prof. Dr. Fritz Vahrenholt (cf. section 6.13 of this merger agreement). Upon the effectiveness of the merger, the board positions of the members of the supervisory board of Encavis will end. The members of the supervisory board of Encavis do not receive any compensation for this.

5.7 Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags besteht der Aufsichtsrat von Elbe BidCo aus drei Mitgliedern: Andrew Michael Furze, Gianfranco Maraffio und Christian Krumb. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt die Organstellung der Aufsichtsratsmitglieder der Elbe BidCo unverändert bestehen. Eine Änderung der Besetzung des Aufsichtsrats der Elbe BidCo ist derzeit nicht beabsichtigt.

5.7 At the time of the conclusion of this merger agreement, the supervisory board of Elbe BidCo consists of three members: Andrew Michael Furze, Gianfranco Maraffio and Christian Krumb. Upon the effectiveness of the merger, the position of the supervisory board members of Elbe BidCo remains unchanged. Changes to the composition of the supervisory board of Elbe BidCo are currently not intended.

## 6. FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

## 6. CONSEQUENCES OF THE MERGER FOR THE EMPLOYEES AND THEIR REPRESENTATIVE BODIES

6.1 Elbe BidCo beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen dementsprechend auch keine Arbeitnehmervertretungsgremien. Insoweit hat die Verschmelzung keinerlei Auswirkungen. Ein Konzernbetriebsrat ist bei Elbe BidCo nicht errichtet. Bei Elbe BidCo bestehen keine mit Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen. Elbe BidCo ist nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und bringt auch nicht anderweitig Tarifverträge zur Anwendung, sodass die Verschmelzung auch insoweit keine Auswirkungen hat.

6.1 Elbe BidCo has no employees and accordingly there are no employee representative bodies. Therefore, the merger will not have any consequences in this respect. A group works council (*Konzernbetriebsrat*) has not been established at Elbe BidCo. No agreements with employee representative bodies are in place at Elbe BidCo. Elbe BidCo is not a member of an employers' association, nor does it in any other way implement or apply collective bargaining agreements, so that the merger will not have any consequences in this respect, either.

6.2 Die drei Mitglieder des Aufsichtsrats der Elbe BidCo werden allein durch die Hauptversammlung gewählt. Da Elbe BidCo keine Arbeitnehmer beschäftigt und ihr weder nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ("**DrittelbG**") noch nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ("**MitbestG**")

6.2 The three members of the supervisory board of Elbe BidCo are elected solely by the general meeting. As Elbe BidCo has no employees and no employees are attributable to Elbe BidCo under the German Act on the One-Third Participation of Employees in the Supervisory Board (*Drittelbeteiligungsgesetz* – "**DrittelbG**") or

Arbeitnehmer zuzurechnen sind, sind keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vorhanden. Auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung setzt sich der Aufsichtsrat der Elbe BidCo nicht nach den Vorschriften des DrittelbG oder des MitbestG zusammen.

under the German Act on the Co-Determination of Employees (*Mitbestimmungsgesetz* – "**MitbestG**") the supervisory board does not consist of any employee representatives. After the merger becomes effective, the supervisory board will still not have to be composed in accordance with the provisions of the DrittelbG or the MitbestG.

6.3 Für die Arbeitnehmer von Encavis und deren Vertretungen hat die Verschmelzung die in Ziffer 6.4 bis 6.14 dieses Verschmelzungsertrages beschriebenen Folgen. Es sind keine Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG für die Arbeitnehmer von Encavis und ihre Vertretungen vorgesehen.

6.3 For the employees of Encavis and their representative bodies, the merger will have the consequences described in sections 6.4 to 6.14 of this merger agreement. No measures within the meaning of section 5 para. 1 no. 9 UmwG are intended with regard to the employees of Encavis and their representative bodies.

6.4 Encavis hat zum Verschmelzungsstichtag 138 Arbeitnehmer im Inland (Deutschland). Die Verschmelzung und der damit verbundene vollständige Übergang der Leitungsmacht über sämtliche Betriebe von Encavis auf Elbe BidCo begründen einen Betriebsübergang, sodass sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung (durch Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes von Elbe BidCo) mit Encavis bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") auf Elbe BidCo kraft Gesetzes übergehen. Elbe BidCo tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den in diesem Zeitpunkt mit Encavis bestehenden Arbeitsverhältnissen unter Anerkennung der bei Encavis erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des Betriebsübergangs ist gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

6.4 Encavis has 138 employees in Germany as of the Merger Effective Date. The merger and the associated complete transfer of the leadership and management over all establishments (*Betriebe*) of Encavis to Elbe BidCo constitute a transfer of undertaking (*Betriebsübergang*). As a consequence, all employment relationships existing with Encavis at the time when the merger takes effect (by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo) will be transferred to Elbe BidCo by operation of law in accordance with section 35a para. 2 UmwG in conjunction with section 613a of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – "**BGB**"). When the merger takes effect, Elbe BidCo will, as the new employer, take over all rights and obligations arising from the employment relationships with Encavis existing at this time, recognising the length of service of the relevant employees at Encavis, and will continue these employment relationships. Pursuant to section 35a para. 2 UmwG in conjunction with section 613a para. 4 sentence 1 BGB, a termination of the employment relationships transferred upon effectiveness of the merger by the employer due to the transfer of undertaking is invalid. Pursuant to section 35a para. 2 UmwG in conjunction with section 613a para. 4 sentence 2 BGB, the right to terminate an employment relationship for other reasons will remain unaffected.

6.5 Die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort sowie bestehende Direktionsrechte des Arbeitgebers, die nach dem

6.5 The individual contractually agreed employment conditions of the transferred employees will remain unchanged, including any company practices (*betriebliche Übungen*), general commitments by the employer (*Gesamtzusagen*) and general terms (*Einheitsregelungen*), if

Übergang allein durch Elbe BidCo, vertreten durch ihren Vorstand, ausgeübt werden. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, bestehen bei Elbe BidCo fort. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und etwaige Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.

applicable. This also applies to the place of work and any rights of the employer to issue instructions which, after the transfer, will be exercised solely by Elbe BidCo, represented by its management board. All rights and obligations arising from the length of service will continue at Elbe BidCo. This applies in particular to the calculation of the notice periods for termination and entitlements (if any) of the transferred employees to jubilee payments.

6.6 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei Encavis bestehenden Pensionszusagen (einschließlich Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbare Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern von Encavis) auf Elbe BidCo über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei Encavis erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei Elbe BidCo angerechnet. Bei etwaigen Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) ist zukünftig die wirtschaftliche Lage von Elbe BidCo zu berücksichtigen.

6.6 In addition, all rights and obligations arising from pension commitments that may exist at Encavis (including ongoing commitments towards pensioners and vested pension entitlements of former employees of Encavis) will be transferred to Elbe BidCo when the merger takes effect. To the extent that the length of service is relevant for the right to receive, or the amount of, benefits under any pension commitments, periods of employment reached at Encavis or recognised by Encavis will be taken into account by Elbe BidCo. In the future, adjustments (if any) to committed current benefits under pension commitments pursuant to section 16 para. 1 of the German Occupational Retirement Pensions Improvement Act (*Betriebsrentengesetz*) will refer to the economic situation of Elbe BidCo.

6.7 Da Encavis mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung von Encavis im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

6.7 As Encavis will cease to exist upon effectiveness of the merger pursuant to section 20 para. 1 no. 2 UmwG, an additional joint and several liability of Encavis within the meaning of section 613a para. 2 BGB is not applicable in accordance with section 613a para. 3 BGB.

6.8 Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer von Encavis werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang vor dessen Wirksamkeit unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer von Encavis gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a Abs. 6 BGB auf Elbe BidCo besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung Encavis als bisheriger Arbeitgeber nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit Encavis deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Das Recht der Arbeitnehmer zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer von Encavis wegen des Arbeitgeberwechsels ein Sonderkündigungsrecht nach § 626 Abs. 1 BGB, das sie innerhalb von zwei

6.8 The employees of Encavis affected by the transfer of undertaking will be informed of the transfer of undertaking prior to effectiveness of the transfer in accordance with section 613a para. 5 BGB. According to the case law of the Federal Labour Court (*Bundesarbeitsgericht*), the employees of Encavis do not have the right to object to the transfer of their employment relationships to Elbe BidCo pursuant to section 613a para. 6 BGB because Encavis, as their previous employer, will cease to exist after the merger has taken effect and the employment relationship with Encavis can therefore no longer be continued. The right of the employees to ordinarily terminate the employment relationship with notice remains unaffected. In addition, the employees of Encavis have a special right to termination without notice for cause due to the change of

Wochen nach Kenntnis von dem Wirksamwerden der Verschmelzung ausüben können.

employer pursuant to section 626 para. 1 BGB, which they may exercise within two weeks after becoming aware of the effectiveness of the merger.

6.9 Die Verschmelzung als solche führt nicht zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur von Encavis. Die bestehenden Betriebe werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung von Elbe BidCo unverändert fortgeführt. Eine Betriebsänderung nach § 111 Betriebsverfassungsgesetz ("**BetrVG**") wird durch die Verschmelzung und den damit verbundenen Betriebsübergang nicht bewirkt.

6.9 The merger as such does not lead to a change to the current operational structure of Encavis. After the merger has taken effect, the existing establishments (*Betriebe*) will be continued unchanged by Elbe BidCo. The merger and the related transfer of undertaking will not result in any substantial change in operations (*Betriebsänderung*) within the meaning of section 111 of the German Works Constitution Act (*Betriebsverfassungsgesetz* – "**BetrVG**").

6.10 Bei Encavis besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung kein Betriebsrat. Auch bestehen bei Encavis keine sonstigen Arbeitnehmervertretungen.

6.10 No works council (*Betriebsrat*) is existing at Encavis at the time of the merger becoming effective. Also, there are no other employee representative bodies at Encavis.

6.11 Encavis ist an keine Betriebsvereinbarungen und an keine Tarifverträge gebunden. Folglich gehen keine derartigen Vereinbarungen auf Elbe BidCo über, bei der ebenfalls keine Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.

6.11 Encavis is not bound by any works agreements (*Betriebsvereinbarungen*) or collective bargaining agreements (*Tarifverträge*). Consequently, no such agreements will be transferred to Elbe BidCo which is also not bound by any works agreements or collective bargaining agreements.

6.12 Die Vorschrift des § 112a Abs. 1 Satz 1 BetrVG (sog. Sozialplanprivileg) findet keine Anwendung bei Elbe BidCo, da diese im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung erworben wurde (vgl. § 112a Abs. 2 Satz 2 BetrVG).

6.12 Section 112a para. l sentence 1 BetrVG (so-called social plan privilege (*Sozialplanprivileg*)) does not apply to Elbe BidCo, as it was acquired as part of an internal group reorganisation (cf. section 112a para. 2 sentence 2 BetrVG).

6.13 Encavis verfügt über einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen der Satzung aus neun Mitgliedern besteht, aktuell jedoch lediglich aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist, von denen sämtliche Mitglieder Anteilseignervertreter sind und die grundsätzlich allein durch die Hauptversammlung gewählt werden. Die fünf Aufsichtsratsmitglieder Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen und Prof. Dr. Martin Viessmann sind vom Amtsgericht Hamburg – Registergericht – jeweils mit Beschluss vom 24. Februar 2025 bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung der Encavis, auf der ein neuer Aufsichtsrat gewählt werden kann, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt worden. Darüber hinaus ist derzeit Prof. Dr. Fritz Vahrenholt Mitglied des Aufsichtsrats, der sein Amt allerdings mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2025 niedergelegt hat. Es ist beabsichtigt, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung von Encavis, in der auch über den Übertragungsbeschluss Beschluss gefasst

6.13 Encavis has a supervisory board which, in accordance with the provisions of the articles of association, consists of nine members, but is currently composed of six members only, all of which are shareholder representatives and are in general elected solely by the general meeting. The five supervisory board members Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen und Prof. Dr. Martin Viessmann have each been appointed as members of the supervisory board by resolution (*Beschluss*) of the local court of Hamburg – commercial court – dated 24 February 2025 until the end of next annual or extraordinary general meeting of Encavis that can elect a new supervisory board. In addition, Prof. Dr. Fritz Vahrenholt is currently a member of the supervisory board who has, however, resigned from office with effect as of the end of 30 June 2025. It is envisaged to elect a new supervisory board of Encavis at the next annual general meeting of Encavis, which shall also

werden soll, eine Neuwahl des Aufsichtsrats von Encavis vorzunehmen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung von Encavis ist beabsichtigt, die folgenden sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat der Encavis zu bestellen: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen, Prof. Dr. Martin Viessmann und Kevin Devlin. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung endet die Organstellung der bis dahin amtierenden Aufsichtsratsmitglieder von Encavis.

6.14 Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf Arbeitnehmer, die bei von Encavis abhängigen Unternehmen beschäftigt sind, aus. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Die Verschmelzung hat weder auf etwaige Arbeitnehmervertretungsgremien noch auf etwaige zwischen den von Encavis abhängigen Unternehmen und etwaigen Arbeitnehmervertretungsgremien abgeschlossenen Vereinbarungen Auswirkungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von etwaigen Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen.

## 7. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG, WIRKSAMWERDEN, RÜCKTRITTSVORBEHALT

7.1 Die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG im Handelsregister des Sitzes von Encavis (mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Elbe BidCo wirksam wird), eingetragen wird.

7.2 Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung von Encavis zu diesem Verschmelzungsertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsertrages nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsertrages unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung von Encavis als Übertragender Gesellschaft nach

resolve upon the Squeeze-Out Resolution. Without prejudice to the competence of the general meeting of Encavis, it is intended to appoint the following six individuals as members of the supervisory board of Encavis: Marco Fontana, Boris Scukanec Hopinski, Tobias Krauss, Dr. Johannes Teyssen, Prof. Dr. Martin Viessmann, and Kevin Devlin. By the time the merger takes effect, the board positions of the supervisory board members of Encavis incumbent until then will end.

6.14 The merger will not directly affect the employees of any entities controlled by Encavis. The employment relationships of employees of controlled entities will not be affected by the merger. The merger has no effect on any employee representative bodies or on any agreements concluded between the entities controlled by Encavis and any employee representative bodies. The merger will neither affect the applicability of any collective bargaining agreements within controlled entities.

## 7. CONDITION PRECEDENT, EFFECTIVENESS, RIGHT OF WITHDRAWAL

7.1 The effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the Squeeze-Out Resolution of the general meeting of Encavis pursuant to section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para. 1 sentence 1 AktG is registered with the commercial register at the place of the registered office of Encavis (with the note pursuant to section 62 para. 5 sentence 7 UmwG that the Squeeze-Out Resolution will only become effective concurrently with the registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo).

7.2 The merger will become effective upon its registration with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo. Pursuant to section 62 para. 4 sentences 1 and 2 UmwG, an approval of this merger agreement by the general meeting of Encavis is not required for the merger to become effective because, pursuant to section 7.1 of this merger agreement, the effectiveness of this merger agreement is subject to the condition precedent that the general meeting of Encavis as

§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes von Encavis eingetragen worden ist.

Transferring Company adopts a Squeeze-Out Resolution pursuant to section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with section 327a para. 1 sentence l AktG and this resolution is registered with the commercial register at the place of the registered office of Encavis with a note pursuant to section 62 para. 5 sentence 7 UmwG.

7.3 Einer Zustimmung der Hauptversammlung der Elbe BidCo zu diesem Verschmelzungsertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der Elbe BidCo, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Elbe BidCo erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, hat gegenüber Elbe BidCo erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen.

7.3 Pursuant to section 62 para. 1 in conjunction with section 62 para. 2 sentence 1 UmwG, an approval of this merger agreement by the general meeting of Elbe BidCo is required only if shareholders of Elbe BidCo whose shares in aggregate reach 5 % of the share capital of Elbe BidCo request to convene a general meeting that resolves on the approval of the merger. The sole shareholder of Elbe BidCo, Elbe MidCo KG, has declared to Elbe BidCo that it will not make use of this right.

7.4 Jede Partei kann von diesem Verschmelzungsertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und nicht vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo und Eintritt der aufschiebenden Bedingung nach Ziffer 7.1 dieses Verschmelzungsertrages wirksam geworden ist. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Jede Partei kann durch eine ausdrückliche und schriftlich abgegebene Erklärung auf ihr Rücktrittsrecht verzichten.

7.4 Each Party may withdraw from this merger agreement if the merger has not become effective by the end of 30 June 2026 and has not become effective before the exercise of the right of withdrawal by registration of the merger with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo and occurrence of the condition precedent pursuant to section 7.1 of this merger agreement. The withdrawal must be declared by registered letter (*eingeschriebenem Brief*). Each Party may waive its right of withdrawal by expressly declaring its waiver in writing.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Die **Anlage (D)** zu diesem Verschmelzungsvertrag ist Vertragsbestandteil.

8.2 Zum Vermögen von Encavis gehört kein Grundeigentum.

8.3 Sämtliche zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen gehen im Rahmen des rechtlich Zulässigen, soweit vorhanden, durch die Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Elbe BidCo über. Die Parteien werden rechtzeitig alle zur Dokumentation des Übergangs der Zulassungen und Genehmigungen auf Elbe BidCo gegebenenfalls erforderlichen oder zweckdienlichen ergänzenden Notifizierungen vornehmen und Erklärungen abgeben.

## 8. FINAL PROVISIONS

8.1 The **Annex (D)** to this merger agreement constitutes an integral part of this agreement.

8.2 The assets of Encavis do not include real property.

8.3 All authorisations and permits, if any, shall be, to the extent legally permissible, transferred to Elbe BidCo by way of universal succession upon the merger. The parties shall duly make any supplementary notifications and declarations that may be required or appropriate to document the transfer of authorisations and permits to Elbe BidCo.

8.4 Unbeschadet der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Elbe BidCo ist beabsichtigt, dass die Firma der Elbe BidCo unmittelbar nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "ENCAVIS AG" geändert und die Geschäftsanschrift der Elbe BidCo von diesem Zeitpunkt an in Hamburg sein wird.

8.4 Without prejudice to the competence of the general meeting of Elbe BidCo, it is intended that the name of Elbe BidCo will be changed to "ENCAVIS AG" immediately after the merger takes effect and that the business address of Elbe BidCo will be in Hamburg from this point in time onwards.

8.5 Die derzeit bei Encavis bestehenden Prokuren und Handlungsvollmachten gehen im Rahmen der Verschmelzung auf Elbe BidCo über und werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung vorsorglich erneut erteilt sowie im Hinblick auf die Prokuren zur Eintragung zum Handelsregister des Sitzes der Elbe BidCo angemeldet.

8.5 The procurations and powers of attorney currently existing at Encavis shall be transferred to Elbe BidCo as part of the merger. After the merger has become effective, these procurations and powers of attorney will be granted again as a precautionary measure and, with regard to the procurations, filed for registration with the commercial register at the place of the registered office of Elbe BidCo.

8.6 Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens von Encavis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf Elbe BidCo oder der Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind. Encavis gewährt Elbe BidCo Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlich oder hilfreich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.

8.6 The Parties will make all declarations, issue all documents and perform all other acts that may still be required or appropriate in connection with the transfer of the assets of Encavis at the time when the merger into Elbe BidCo becomes effective or in connection with the amendment of public registers or other directories. Encavis grants Elbe BidCo power of attorney to the fullest extent permitted by law to make any declarations that are necessary or useful to fulfil these obligations. This power of attorney shall continue to be valid beyond the effectiveness of the merger.

8.7 Die durch die Beurkundung und den Vollzug dieses Verschmelzungsertrages entstehenden Kosten und Steuern werden von Elbe BidCo getragen. Gleiches gilt für die Kosten und Steuern des gerichtlich bestellten Angemessenheits- und Verschmelzungsprüfers RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sowie des Bewertungsgutachters Alvarez & Marsal Deutschland GmbH. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Partei nach Ziffer 7.4 dieses Verschmelzungsertrages oder aus einem anderen Grund nicht wirksam wird.

8.7 The costs and taxes incurred in connection with the notarisation and closing of this merger agreement shall be borne by Elbe BidCo. The same applies to the costs and taxes of the court appointed adequacy and joint merger auditor RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft as well as the valuation expert Alvarez & Marsal Deutschland GmbH. Apart from that, and subject to any agreement to the contrary, each Party shall bear its own costs. These provisions shall also apply if the merger does not become effective due to a withdrawal of any Party pursuant to section 7.4 of this merger agreement or for any other reason.

8.8 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

8.8 Should any provisions of this agreement be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the validity of the remaining provisions of this agreement. The Parties undertake to replace any such invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable

eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind. § 139 BGB wird ausdrücklich insgesamt abbedungen (keine bloße Beweislastumkehr).

and, to the extent permitted by law, comes closest to the economic result that the Parties intended or would have intended with the invalid or unenforceable provision had they been aware of the invalidity or unenforceability. The same applies if this agreement contains any gaps to be filled. Section 139 BGB is expressly waived in its entirety (no mere reversal of the burden of proof).

8.9 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und soll nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Er wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Fassung hat die deutsche Fassung Vorrang.

8.9 This agreement shall be governed and construed in accordance with the laws of Germany. It shall be executed in both German and English language. In the event of any inconsistency between the German version and the English version, the German version shall prevail.

***

# Landgericht Hamburg

Az.: 403 HKO 25/25

# Beschluss

In der Sache

1) **Marjan Scott Fredericks**, Vorstand der Elbe BidCo AG, Wiesenhüttenstraße 11, 60329 Frankfurt

**- Antragstellerin -**

2) **Dr. Christoph Husmann und Mario Schirru**, Vorstand der Encavis AG, Große Elbstraße 59, 22767 Hamburg

**- Antragsteller -**

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 3 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Böttcher am 31.03.2025:

1. Die mit Beschluss vom 03.03./07.03.2025 zur Angemessenheitsprüferin und gemeinsamen Verschmelzungsprüferin bestellte Flick Glocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird unter Aufhebung dieser Beschlüsse von dieser Aufgabe entbunden.

2. Statt der vorgenannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird nunmehr die

   RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
   Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
   Ansprechpartner: Jörg Neis,
   Holzmarkt 1, 50676 Köln

   a) zum sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der von der Hauptaktionärin Elbe BidCo AG festzulegenden Barabfindung für die Übertragung der von den Minderheitsaktionären gehaltenen Aktien der Encavis AG auf die Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 1 und 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327 c Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG und

b) zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer zur Prüfung des Verschmelzungsvertrags über die beabsichtigte Verschmelzung der Encavis AG auf die Elbe BidCo AG gemäß §§ 60, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UmwG

bestellt.

## Gründe:

Die zunächst als Angemessenheitsprüferin und Verschmelzungsprüferin bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist von dieser Aufgabe zu entbinden, nachdem sie - wie sie mit Schreiben vom 31.03.2025 mitteilt - zwischenzeitlich einen nach §§ 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 8, 11 Abs.1 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327c Abs. 2 Satz 4, 293d Abs.1 Satz1 AktG i.V.m. § 319 Abs. 2, Abs. 4 HGB relevanten Sachverhalt festgestellt hat, was zu einem Bestellungshindernis führt.

Statt ihrer wird nunmehr die in der Beschlussformel unter Ziffer 2. genannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Angemessenheits- und gemeinsamen Verschmelzungsprüferin bestellt, die die erforderliche Unhängigkeitserklärung abgegeben hat und ebenfalls fachlich gut geeignet erscheint.

Böttcher
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Hamburg Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 01.04.2025

Schroeder, JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für
## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

### vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1



Lizensiert für/Licensed to: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4385435

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4385435